FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE **BEISPIEL**

MI	IV
0,6	1,8
GH = 14 m + Staffelg.	а

Zahl der Vollgeschosse
max. Geschossflächenzal
Bauweise

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung



Maß der baulichen Nutzung

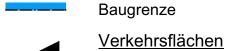
Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse GH = 14 mmax. Gebäudehöhe + Staffelg.

<u>Bauweise</u>

abweichende Bauweise



Einfahrt und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Bexbach, verrohrt

Kanal DN 1600 SB

Grünflächen

private Grünflächen

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

sowie von Gewässern

Anpflanzen von Bäumen (Standorte können geringfügig abweichen)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern Abgrenzung unterschiedlicher Ntzung

Mit Gehrecht für die Allgemeinheit zu belastende Fläche (Flächendarstellung kann geringfügig abweichen)

von Bebauung freizuhaltendes Erdgeschoss (Luftgeschoss) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Wasserschutzgebiet)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung Bekanntmachung vom 03.November.2017 (BGBI. I S. 3634),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke(Baunutzungsverordnung -

in der Fassung Bekanntmachung vom 21.November.2017(BGBI.IS.3786),

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG)

in der Fassung vom 17.03.1998(BGBI.IS.502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung vom 20.07.2017(BGBI.IS.2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege(Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG)

in der Fassung vom 29.07.2009(BGBI.IS.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017(BGBI.IS.3434)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

in der Fassung vom 18.12.1990(BGBI.IS.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.Mai 2017(BGBI.I S.1057)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG), in der Fassung vom 24.02.2010(BGBI.IS.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBI.IS.3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009(BGBI.IS.2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2017 (BGBI, I S. 2193)

Landesgesetze

Landesbauordnung (LBO) Saarland

in der Fassung vom 18.02.2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2018 (Amtsblatt I S. 632)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

vom 18.November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert am 13.10.2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S 682) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840)

Saarländisches Wassergesetz (SWG)

in der Fassung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsblatt I 2014 S. 2)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)

vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. Nr. 25 vom 05.07.2017 S 358)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG) Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S 990), zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393)

Landesentwicklungsplan Teilabschnitt "Siedlung" des Saarlandes in der Fassung vom 04. Juli 2006, bekannt gemacht am 14. Juli 2006 (Amtsbl. Nr. 29 vom 14. Juli 2006, S. 963ff)

Teilabschnitt "Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur), des Saarlandes vom 13. Juli 2004, (Amtsbl. Nr. 34 vom 29. Juli 2004 S. 1574ff)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz

in der Fassung vom 28.02.1973 (Amtsbl. des Saarlandes Nr. 73 S. 210) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. S. 632)

TEXTFESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO fest.

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind - Wohngebäude

- Geschäfts- und Bürogebäude,

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

 Sonstige Gewerbebetriebe. - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Nicht zugelassen werden

- Gartenbaubetriebe, - Tankstellen,

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO,

- Dienstleistungen und Gewerbebetriebe, die dem Erotiksektor zugerechnet werden können.

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

<u>Grundflächenzahl</u> Die Grundflächenzahl wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für das Mischgebiet auf 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO für das Mischgebiet auf 1,8 als Höchstmaß festgesetzt.

hier über 50 m betragen.

Im Plangebiet wird die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen Entlang der straßenseitigen Baugrenze darf die viergeschossige Bebauung incl. Attika eine Höhe

von 14 m nicht überschreiten. Die maximale Gebäudehöhe incl. des im Wesentlichen um 5 m von der vorderkante des Gebäudes an der Poststraße und der Bahnhofsstraße zurückgesetzten Staffelgeschosses darf höchsten 17 m betragen. Bezugspunkt ist das Gelände an dem Grenzpunkt der Straßengrenze Poststraße zwischen den

Flurstücken 2141/12 und 2141/13.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäudelängen dürfen

Überbaubare Grundstücksfläche Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgelegt.

Fläche für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Nicht überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig.

Pro 6 Stellplätze ist ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum mind. 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a

Die im im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind zu pflanzen, zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 Dachbegrünung

Bei Gebäuden mit flach geneigten Dächern ist Dachbegrünung zulässig.

öffentliche und private Grünfläche

Im Plan sind private Grünflächen festgesetzt. Die Standorte können geringfügig abweichen

Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Flächen (§ 1 Abs. 1 N.21 BauGB) Zwischen den beiden Gebäudeteilen (Bahnhofstraße und Poststraße) entsteht als Verbindungselement

Um eine Durchgängigkeit zu erhalten, ist die Passage im Erdgeschoss von Bebauung freizuhalten (Luftgeschoss). Die Passage und die Wegeverbindung zum Aloy-Nesseler-Platz werden mit einem Gehrecht für die Allgemeinheit belastet.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Freiflächen (private Grünflächen) sind gärtnerisch zu gestalten und mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweise und Empfehlungen

Regenwasserbewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung des Regenwassers sollen Zisternen mit einem Rückhaltevolumen von 25I pro m² Dach- bzw. sonstiger befestigter Fläche zur Brauchwassernutzung bzw. Gartenentwässerung aufgestellt werden. Nicht angerechnet auf das Rückhaltevolumen werden die Flächen der Dachbegrünung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Vorsorgliches Absuchen vor Beginn von Erdarbeiten ist geboten.

Bei Bodenfunden besteht Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs. 1 des Saarländischen

Denkmalschutzgesetzes (SDschG). Auf das befristete Veränderungsverbot in Absatz 2 wird verwiesen.

Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich keine Einträge aus. Sollten dennoch Flächen angetroffen werden, so ist gemäß § 2 Abs. 1 SBoSchG das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Altbergbau

Das Vorhaben befindet sich in einer ehemaligen Steinkohlekonzession. Bei Ausschachtungsarbeiten sollte auf Anzeichen von alten Bergbau geachtet werden. Bei Funden sollte das Oberbergamt informiert

Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt in der Umgebung des Bahnhofempfangsgebäudes, das seit 1989 als Einzeldenkmal eingetragen ist. Nach einer ersten Abstimmung bestehen von seitens des Denkmalamtes keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei Planungen sind einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährtdenden Stoffen (AwsSV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Baumfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Januar durchgeführt werden. Vor Abriss der Gebäude sollte ein Artenschutzgutachten bzgl. geschützter Fledermaus- und heimischen Vogelarten

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes "Bexbach". Die Vorgaben des ATV Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) sowie die Richtlinien des DWG Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Achtungsabstandes von 2.200 m um den Betriebsbe-reich des Kraftwerkes Bexbach, einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI, I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 d.G. vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771).

VERFAHREN

Aufstellungsbeschluss Der Stadtrat von Bexbach hat in der Sitzung vom ____ die Änderung des Beauungsplanes "Postareal"

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungs-

beschlusses Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am _ in der Wochenzeitschrift "Höcherberg-Nachrichten".

Beteiligung der Behörden

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonsti- Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB es mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, wurde mit Schreiben vom __.__eingeleitet. Die Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung hat gemäßs

§ 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich __.__ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ___.__ ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Naturschutzverbände wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB und § 18 i. V. m. § 63 BNatschG mit Schreiben vom an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und gebeten, eine Stellungnahme bis einschließlich ___.__ abzugeben.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs Der Stadtrat von Bexbach hat in

seiner Sitzung vom __.__den Entwurf des Bebauu- Abs. 5 BauGB).

ngsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluss über die Auslegung wurde Bexbach, den _____ unter Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, am ___.__ ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom __._.. die öffentliche Auslegung informiert. Der Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung und Anlagen, sowie wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__ bis öffentlich aus.

Prüfung der vorgebrachten Anregungen, der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Der Stadtrat von Bexbach hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die

Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Trä-

ger öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Der Stadtrat von Bexbach hat in seiner

Sitzung am ___.__ den Bebauungsplan einschließlich der Textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Bexbach, den ___.__.

Bexbach, den ___.__.

Ausfertigung

(Bürgermeister)

des Stadtrat der Stadt Bexbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden

Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

'sowie beigefügter Begründung wurde am

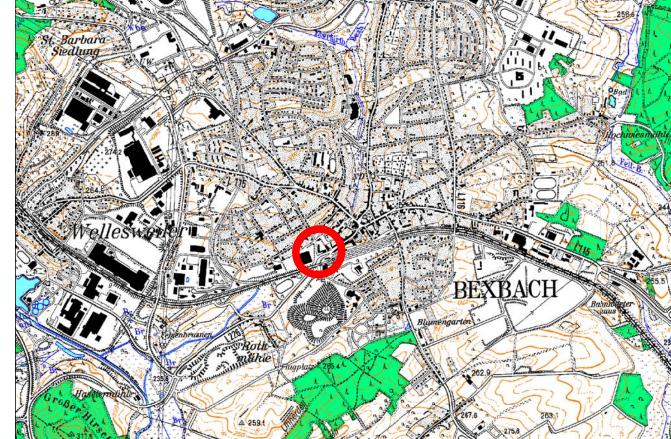
(Bürgermeister)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Der Satzungsbeschluss des Stadtrats von Bexbach über den Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen

ortsüblich bekannt gemacht (§10 Abs. 2 BauGB). In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann sowie auf die Vorraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 216 (1) BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den § 39 ff BauGB hingewiesen (§ 44

(Bürgermeister)

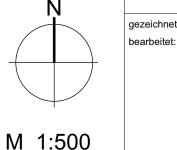
Übersichtsplan (o. M.)



Stadt Bexbach

Bebauungsplan "Postareal" 1. Änderung

Entwurf					
assung für die Bürgerbeteiligung nach nach § 3 Abs. 2 und für die Trägerbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB					
				Plangrundlage:	



26.11.2018 LW 19.03.2019

Rechtsverbindlich am Bexbach, den

Bearbeitet:

INGENIEURBÜRO WONKA Höheischweiler Weg 10, 66989 Nünschweiler Tel. (06336)9211-0 Fax. (06336)9211-11 E-Mail: info@wonkaing.de

Anlage: 1

Blatt-Nr.: 1

Stand: 19.03.2019

(Bürgermeister)

Horst Wonka